

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Instandhaltung, Kauf und Brandschutzseminare

der TOTAL Feuerschutz GmbH



Instandhaltung

1. Allgemeines

Dem Instandhaltungsvertrag zwischen dem Auftragnehmer (TOTAL Feuerschutz) und dem Auftraggeber (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Instandhaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Umfang der Instandhaltungsleistungen, Begriffsbestimmungen

- 2.1. Der Auftragnehmer führt die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung der Brandschutzgeräte des Auftraggeber durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN EN 31051 in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss.
- 2.2. Die **Inspektion** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Inspektion ist entsprechend dem vom Auftraggeber gewählten Zeitintervall bzw. nach den Vorgaben der entsprechenden DIN und VDE Vorschriften in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen. Dabei sind die wesentlichen Gerätefunktionen und die Gesamtfunktion mehrerer und zugehöriger Software zu kontrollieren.
- 2.3. Die **Wartung** wird im Regelfall im Anschluss an die Inspektion durchgeführt und umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Wartung umfasst die Pflege von Geräteteilen, Auswechseln von Ersatzteilen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Dichtungen), Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten.
- 2.4. Die **Instandsetzung** umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Instandsetzungsleistungen werden nach der für das jeweilige Gerät als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er ggf. entstehende Mehrkosten tragen.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt seine unter Ziffer 2 dieser AGB beschriebenen Leistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete autorisierte Person/Brandschutz-Sachkundigen für Brandschutzprodukte.
- 3.2. Leistungen des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (jeweils montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr).
- 3.3. Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Brandschutzprodukte kommen. Für diesen Zeitraum hat der Auftraggeber für eine entsprechende eigene Sicherung zu sorgen. Unterlässt er dies, ist die Haftung ausgeschlossen.

4. Vergütung

4.1. Vergütung bei Inspektion und Wartung

Die vereinbarte Vergütung umfasst die regelmäßige Inspektion und Wartung der Brandschutzprodukte während der üblichen Geschäftszeit des Auftragnehmers, soweit es

- die Überprüfung der wesentlichen Funktionen,
- die Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Brandschutzprodukte,
- die Pflege von Anlagenteilen,
- das Justieren bzw. Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten betrifft.

4.2. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Folgende Leistungen werden auch im Rahmen der Inspektion und Wartung gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers abgerechnet:

- Instandsetzungsleistungen (siehe Ziffer 2.4. dieser AGB),
- Erneuerung von Batterien,
- Tausch/Reinigung von Meldern o.ä. und
- Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

4.3. An- und Abfahrtskosten

Kosten für An- und Abfahrten zum Standort der Brandschutzgeräte im Rahmen der regelmäßigen Inspektion/Wartung sind in der vereinbarten Vergütung enthalten. An- und Abfahrtskosten im Zusammenhang mit Instandsetzungsleistungen werden gesondert berechnet, es sei denn, diese Leistungen werden anlässlich einer regelmäßig durchgeführten Inspektion/Wartung erbracht.

4.4. Fortfall und Verlegung des Instandhaltungsobjektes

Fällt die instand zu haltende Anlage bzw. die Brandschutzgeräte durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der Auftragnehmer das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

5. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

- 5.1. **Rechnungen** werden nur durch uns gestellt und sind ausschließlich an uns zu zahlen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug von Skonto fällig.
- 5.2. Befindet sich der Besteller in **Zahlungsverzug**, so werden wir unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 % (Verbraucher) bzw. 6 % (Unternehmer) verlangen. Verzug tritt nach Fälligkeit der Rechnung und erster Mahnung ein. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist. Verzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung oder Leistung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- 5.3. Ein **Zurückbehaltungsrecht** kann uns gegenüber nur geltend gemacht werden, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 5.4. Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt die Zahlung durch Teilnahme des Auftraggebers am Lastschriftverfahren.
- 5.5. Die Annahme von Wechseln, Schecks oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.
- 5.6. Die Kalkulation der vereinbarten Vergütung für Inspektion und Wartung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Ecklohn für technische Angestellte der Metall- und Elektroindustrie für BW. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine entsprechende Änderung der Instandhaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den Auftragnehmer objektiv unangemessen ist.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Auftraggeber zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder bei einem anderen Auskunftsinstitut Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle einer negativen Bonitätsprüfung den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des Auftragnehmers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vom Auftragnehmer, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.
- 6.2. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer berechtigt, die in diesem Vertrag vom Auftraggeber angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen. Das Ausfüllen der hierfür im Sicherheits-Service-Vertrag vorgesehenen Felder durch den Auftraggeber erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des Auftraggebers hinausgehen, auf rein freiwilliger Basis.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Störungen im Betrieb und Schäden an Brandschutzgeräten sind dem Auftragnehmer unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.
- 7.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 7.3. Der Auftraggeber hat nach Maßgabe des Auftragnehmers erforderliche Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Steighilfen etc.) in funktionsfähigem Zustand sowie nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliches zusätzliches Personal dem Auftragnehmer kostenfrei vor Ort zur Verfügung zu stellen. Vor der Aufnahme jeglicher von Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Ferner hat der Auftraggeber den Zugang zu den Einsatzorten zu gewährleisten.

8. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

- 8.1. Beabsichtigte Änderungen, Erweiterungen oder eine Verlegung der Brandschutzgeräte sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Wird der Auftragnehmer mit den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen beauftragt, werden diese im Rahmen eines gesondert

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Instandhaltung, Kauf und Brandschutzseminare



der TOTAL Feuerschutz GmbH

abzuschließenden Vertrages abgerechnet. Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

8.2. Bei einer vom Auftraggeber veranlassten Verlegung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der Auftragnehmer bereits gleichartige Anlagen betreut. Anderenfalls endet die Betreuungspflicht des Auftragnehmers mit dem Tag der Verlegung. Die Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

9. Technische Meldungen

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen entstehen, frei, soweit diese nicht vom Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

10. Gewährleistung

10.1. Für Instandsetzungsarbeiten und eingebautes Material übernimmt der Auftragnehmer nach den nachfolgenden Bestimmungen die Gewährleistung, wenn

- der Auftraggeber diese nicht in Kenntnis von vorhandener n Mängel vorbehaltlos akzeptiert hat oder
- erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Abnahme oder Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung, schriftlich angezeigt werden oder
- an der Anlage keine Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technischen Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte durchgeführt wurden.

10.2. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird der Auftragnehmer unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der Auftraggeber Minderung der entsprechenden Rechnung oder Rücktritt von der betroffenen Vertragsoption Instandhaltung verlangen. Im Übrigen kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

10.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

10.4. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Auftraggebers, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- einen Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht autorisierte Personen/Sachkundige,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der Auftraggeber die Mängelbeseitigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vom Auftragnehmer entstanden und der Auftragnehmer hat es trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggeber unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

10.5. Mängelansprüche verjähren für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Brandschutzgeräte bzw. Anlage, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Brandschutzgeräte bzw. Anlage.

10.6. Der Auftraggeber erklärt mit der Abnahme die Mängelfreiheit. Die Erklärung des Auftraggebers begründet die Vermutung, dass ein später auftretender Mangel vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast dafür, dass der Mangel schon vor der Abnahme bestand.

11. Haftung

11.1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers beträgt maximal 1 Million EUR.

11.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

11.4. Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

11.5. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den Auftragnehmer zur Folge haben könnten, sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den Auftragnehmer oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

11.6. Die Leistung vom Auftragnehmer verringert das Schadensrisiko für den Auftraggeber erheblich. Der Auftragnehmer kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der Auftragnehmer haftet daher nicht für Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

12. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

12.1. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages 2 Jahre ab dem Datum der Unterschrift. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

12.2. Der Vertrag über die Instandhaltung kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass der Vertrag über die Instandhaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des Kunden übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

12.3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer ebenfalls zu, wenn der Auftraggeber gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein der Schuldenregulierung des Auftraggebers dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

12.4. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig.

13. Aufrechnung durch den Auftraggeber

13.1. Gegen Ansprüche vom Auftragnehmer kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

13.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und, im kaufmännischen Verkehr, nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind.

14.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der Tyco-Gruppe zu übertragen. Der Auftraggeber stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur an Unternehmensteile zu übertragen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

14.3. Ohne schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien dürfen dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte nicht abgetreten werden, soweit in Ziffer 13.1. und 13.2. dieser AGB nichts anderes bestimmt ist.

15. Datenschutz

15.1. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

15.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Auftraggeber zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Auftraggeber, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

15.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Instandhaltung, Kauf und Brandschutzseminare

der TOTAL Feuerschutz GmbH



Unternehmen sind: Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren, Lettershops, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.
15.4. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

16. Sonstige Vereinbarung

16.1. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf Auftragnehmer - Vordrucken und durch Gegenzeichnung des Auftraggebers geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist zu vergüten.

17. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

17.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mannheim vereinbart.

17.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

17.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

17.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.